

Florian Schuhmacher

Klublizenzierung und Financial Fair Play nach dem UEFA-Reglement

Eine juristische Untersuchung unter Vergleich mit Bundesliga-Lizenzierungsordnung sowie BGB, HGB und PubLG



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Schriften zum Sportrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Richter am Oberlandesgericht München

MD Berndt Netzer, Bundesministerium der Justiz, Berlin †

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Dr. h.c. Alfred Sengle, Präsident des Landgerichts a. D. †

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Band 46

Florian Schuhmacher

Klublizenzierung und Financial Fair Play nach dem UEFA-Reglement

Eine juristische Untersuchung unter Vergleich mit Bundesliga-Lizenzierungsordnung sowie BGB, HGB und PublG



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, HU, Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-5355-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-9555-8 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2017 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Das Manuskript habe ich im September 2017 abgeschlossen und den Text für die Drucklegung nochmals überarbeitet. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2018 berücksichtigt.

Besonderer Dank gebührt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M. (Berkeley) für die Betreuung dieser Arbeit. Ihre Anregung und Unterstützung haben es ermöglicht, mein juristisches und fußballerisches Interesse in einer Arbeit zu vereinen. Die persönlichen Diskussionen und regelmäßigen Doktorandenforen haben wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Lars Klöhn, LL.M. (Harvard) für die zügige Erstellung der Zweitkorrektur.

Für die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl und die wertvollen Hinweise zu meiner Arbeit möchte ich zudem Herrn Prof. Dr. Paulus, LL.M. (Berkeley) herzlich danken. Die kollegiale Atmosphäre und die anregenden Gesprächsrunden werden mir in bester Erinnerung bleiben.

Die Erstellung meiner Arbeit brachte psychischen und physischen Höhen und Tiefen mit sich. Meine Freundin Hanna Israel, meine Schwester und all meine Freunde vom Bodensee bis nach Berlin waren mir in dieser Zeit ein großer Rückhalt. Zudem möchte ich mich für das fleißige Korrekturlesen bei meinem Vater, Fabian Hägele, Hanna Israel, Hraban Schwelinger und Philipp Wohlfrom bedanken.

Ein besonders herzlicher Dank gilt meinen Eltern. Sie waren für mich da, als ich sie am meisten gebraucht habe. Auf ihre bedingungslose Unterstützung und ihren Zuspruch konnte ich mich immer verlassen. Ihnen beiden widme ich diese Arbeit.

Berlin, im April 2019

Florian Schubmacher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	19
1. Teil: Verbandsstrukturen im Fußball und Umsetzung des CLFFP	25
A. Verbandsautonomie sowie Justiziabilität von Verbandsrecht und Verbandsentscheidungen auf nationaler und europarechtlicher Ebene	25
B. UEFA und CLFFP	28
I. Geschichte der UEFA und der ausgerichteten Wettbewerbe	28
II. Aufbau der UEFA	31
1. Kongress	32
2. UEFA-Exekutivkomitee	32
3. Präsident	32
4. Rechtspflegeorgane	33
5. Sonstige Organisationseinheiten	33
III. FFP und Klublizenzierungsverfahren	34
IV. Das CLFFP als Mindeststandard im Klublizenzierungsverfahren	36
V. Unmittelbare Anwendung des CLFFP i.R.d. Club-Monitoring Verfahrens	39
VI. Vereinbarkeit des FFP mit Europarecht	40
C. Verbandsstrukturen in Deutschland und die Fußball Bundesliga	41
I. Sportorganisation in Deutschland	41
II. DFB + DFL + Ligaverband	45
III. Die rechtliche Organisation der Bundesligaklubs	47
IV. Lizenzrechtliche Vorgaben an Bundesligaklubs	52
1. Lizenzrechtliche Vorgaben der Lizenzierungsordnung	52
2. Unmittelbare Geltung des CLFFP	54
2. Teil: Die autonome Auslegung des CLFFP	57
A. Maßgebende Sprachfassung	57
B. Zielvorgaben und Umgehungsverbot	58

C. „Entity“	58
D. „Reporting entity“ und „licence applicant“	62
E. „Group“ und die Begriffe „control“, „parent“ und „subsidiary“	64
I. Umfasste Rechtsträger der „group“	65
1. „Verbundene Unternehmen“ gem. §§ 271 Abs. 2, 290 ff. HGB	66
a) Mutterunternehmen	70
b) Tochterunternehmen	71
2. „Group“ i.S.d. IFRS	71
3. „Group“ i.S.d. CLFFP	74
a) „Parent“	74
b) „Subsidiary“	79
c) Abgleich des Auslegungsergebnisses zum „licence applicant“	79
d) Zwischenergebnis	79
II. „Control“	80
1. Unternehmensverbindungen gem. § 290 HGB	81
2. „Control“ i.S.d. IFRS	83
3. „Control“ i.S.d. CLFFP	88
a) „Control“	88
b) Mittel der „control“	91
c) Unterordnungs-, Gleichordnungs- und mehrstufiger Konzern	93
d) Revidierung der Ergebnisse durch Artikel 46bis sowie Anhang VII B. 1. CLFFP	94
e) Parallele zu Regulations of the Champions League 2015–18 Cycle	95
f) Zwischenergebnis	96
III. Zusammenfassung	96
IV. Übersetzung	98
V. Sonstiges – „legal group structure“	99
F. „Related Party“	101
I. „Person or a close member of that person's family“	102
II. „Entity“	104
III. Veränderung CLFFP 2012–2015 im Hinblick auf „not a related party“	108
IV. Übersetzung	108
G. Auswirkung des Verweises auf nationale Rechnungslegungsvorschriften und IFRS	109

H. Ergebnis	110
3. Teil: Das Financial Fair Play	114
A. Eine sportökonomische Einordnung des Financial Fair Play	114
I. Invarianzthese und Hypothese der Ergebnisoffenheit	115
II. Anreizstrukturen im professionellen, europäischen Klubfußball	118
III. Einordnung des Financial Fair Play	120
IV. Interventionsmechanismen im Allgemeinen	124
B. Das UEFA Club-Monitoring	130
I. Anwendungsbereich	130
II. Kriterien des Club-Monitoring (Art. 53–68 CLFFP)	131
1. Fortführungsfähigkeit	132
2. Negatives Eigenkapital	132
3. Break-even-Ergebnis	133
a) Relevante Einnahmen	134
b) Relevante Ausgaben	136
c) Ausnahmen	138
d) Grenzen des Defizits	139
e) Related party transactions	141
f) Freiwillige Vereinbarungen über die Einhaltung der break-even-Vorschrift	145
4. Keine überfälligen Verbindlichkeiten	147
5. Weitere Faktoren	149
III. Maßnahmen bei Verstoß	150
IV. Verletzung des FFP anhand des Beispiels von Paris Saint-Germain	152
V. Der Fall Neymar	162
VI. Ergebnis	165
4. Teil: Vergleich der Rechnungslegungsvorgaben für Bundesligaklubs nach Klublizenzierungsverfahren der UEFA, Lizenzierungsordnung der Bundesliga sowie BGB, HGB und PubLG	168
A. Einzelabschluss von Bundesligaklubs	168
I. Vorbemerkung zu CLFFP und LO	169
II. Zeitpunkt der Einreichung	171
III. Grundsätze der Buchführung	173

IV. Aufstellung /anwendbare Vorschriften	175
1. CLFFP	176
2. Lizenzierungsordnung	177
3. HGB	177
4. Vereine	179
a) Rechnungslegungspflicht nach HGB	179
b) Rechnungs- und Offenlegungspflicht nach PublG	180
aa) Unternehmen i.S.d. §§ 1 ff. PublG	181
(1) Wortlaut	181
(2) Regelungsabsicht, Zwecke und Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers	182
(3) Systematik (Vergleichbarkeit mit handelsrechtlichem Unternehmensbegriff)	184
bb) Merkmale des publizitätsrechtlichen Unternehmensbegriffes	186
(1) Selbstständigkeit	187
(2) Marktausrichtung	188
(3) Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit	188
(4) Führung eines Betriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (keine rechtsgeschäftlichen Angebote notwendig)	188
(5) Entgeltlichkeit (Gewinnerzielungsabsicht entbehrlich)	189
(6) Kein freier Beruf	189
(7) Keine Verwaltung eigenen Vermögens	190
(8) Erlaubtheit entbehrlich	190
cc) ADAC-Urteil – Rechnungslegungspflicht	191
(1) LG München I	191
(2) Segna	192
(3) Eigene Stellungnahme	193
c) Rechnungslegungspflicht nach BGB	195
V. Inhaltliche Anforderungen	195
1. CLFFP	195
2. LO	196
3. HGB	197
a) Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften	197
b) Kapitalgesellschaften, diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften und Unternehmen gem. §§ 1, 3 PublG	197

4. Vereine	198
VI. Vergleich der Einzelpositionen §§ 264 ff. HGB, CLFFP und LO	200
1. Bilanz	201
a) CLFFP / HGB Kapitalgesellschaften	202
aa) Gliederung	208
bb) Einzelpositionen	210
cc) Immaterieller Vermögensgegenstand Fußballspieler?	212
dd) „Related party transactions“ (CLFFP) vs. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (HGB)	216
ee) Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	217
ff) Beeinflussung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch lizenzrechtliche Vorgaben	218
b) LO/HGB Kapitalgesellschaften	219
aa) Gliederung	223
bb) Einzelpositionen	223
cc) Forderungen und Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen (LO) vs. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (HGB)	224
c) CLFFP/LO	225
aa) Einzelpositionen	227
bb) „Related parties“ (CLFFP) vs. juristische und/ oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind (LO)	228
2. Gewinn- und Verlustrechnung	229
a) CLFFP/HGB	230
aa) Gliederung	233
bb) Einzelpositionen	234
cc) Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Fußballspielern	235
b) LO/HGB	236
aa) Gliederung	242
bb) Einzelpositionen	242
c) CLFFP/LO	244
aa) Gliederung	250

bb) Einzelpositionen	250
3. Kapitalflussrechnung	251
4. Anhang	254
a) CLFFP/HGB Kapitalgesellschaften	254
aa) Gemeinsamkeiten	262
bb) Unterschiede	263
cc) Die Beteiligung von Investoren an Transferrechten	264
b) LO/HGB Kapitalgesellschaften	266
aa) Gemeinsamkeiten	271
bb) Unterschiede	273
c) CLFFP/LO	275
aa) Gemeinsamkeiten	277
bb) Unterschiede	277
5. Lagebericht	278
a) HGB	278
b) CLFFP	280
c) LO	281
d) Vergleich HGB/LO zu CLFFP	281
VII. Ergebnis	282
1. Bilanz	283
2. GuV	284
3. Anhang	285
4. Kapitalflussrechnung	286
5. Lagebericht	287
B. Konzernabschluss von Bundesligaklubs	287
I. Anwendbare Vorschriften/verpflichtete Rechtsträger	288
1. CLFFP	288
2. LO	288
3. Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften gem. § 264a HGB	289
4. Kaufleute, Personengesellschaften, Unternehmen gem. §§ 11 ff. PublG	290
5. Vereine	290
a) Mutterunternehmen i.S.d. §§ 11 ff. PublG	291
aa) Wortlaut	291
bb) Systematik (Vergleichbarkeit mit §§ 1 ff. PublG)	292
cc) Regelungsabsicht, Zwecke und Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers	293

dd) Veränderung der Normsituation	296
ee) Eigene Erwägungen zu §§ 11 ff. PubLG	299
(1) Konsolidierung zweier Abschlüsse	299
(2) Rechnungslegungspflicht des Gleichordnungskonzerns nach §§ 11 ff. PubLG	301
(3) Rechtsträger	305
(4) Vermögensverwaltung	307
(5) Zwischenholding	308
(6) Konzerneigenschaft der GmbH & Co. KG	309
ff) Ausschlussstatbestände § 11 Abs. 5 PubLG	310
b) Tochterunternehmen	310
c) ADAC e.V.	310
II. Berichtskreis	313
1. CLFFP	313
2. LO	316
3. Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften gem. § 264a HGB	318
4. Kaufleute, Personengesellschaften, Unternehmen gem. §§ 11 ff. PubLG	319
5. Vergleich von HGB/PublG zu LO/CLFFP	319
a) Gemeinsamkeiten	319
b) Unterschiede	320
III. Darstellung der finanziellen Informationen	320
1. CLFFP	320
2. LO	321
3. HGB	321
4. PubLG	321
5. Vergleich von HGB/PublG zu LO/CLFFP	322
IV. Ergebnis und Rechtsfolgen der Prüfung von Einzel- und Konzernabschluss von Bundesligaklubs nach CLFFP, LO und HGB	322
1. Gesetzliche Rechnungslegungspflichten	322
2. Verbandsrechtliche Rechnungslegungsvorgaben	324
3. Rechtsfolgen	325
Ergebnis, Fazit und Lösungsansätze	328
1. Teil: Verbandsstrukturen auf nationaler wie internationaler Ebene und die Umsetzung des CLFFP	328
2. Teil: Die autonome Auslegung des CLFFP	328

Inhaltsverzeichnis

3. Teil: Das Financial Fair Play	330
B. UEFA Club-Monitoring	330
4. Teil: Vergleich der Rechnungslegungsvorgaben für Bundesligaklubs nach Klublizenzierungsverfahren der UEFA, Lizenzierungsordnung der Bundesliga sowie BGB, HGB und PubLG	331
Fazit und Ausblick	334
I. Richtlinien-Ansatz	336
II. Verordnungsansatz	338
Literaturverzeichnis	341

Abkürzungsverzeichnis

BenchRep	UEFA Club Licensing Benchmarking Report: Financial Year
bspw.	beispielsweise
cc	Code Civil
ccom	Code de Commerce
CLFFP	UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulation Edition 2015
DFB	Deutscher Fußball-Bund e. V.
DFL	Deutsche Fußball Liga GmbH
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFA Reglement	FIFA Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern
FKKK	UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs
G14	Gruppe von 14 (führenden) Fußballklubs
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IDW RS HFA	Stellungnahme des Hauptfachausschusses zur Rechnungslegung des IDW
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISRE	International Standard on Review Engagements
Ligaverband	Die Liga–Fußballverband e. V.
LO	DFL Lizenzierungsordnung in der Fassung vom 25.08.2016
NBA	National Basketball Association
PSG	Paris Saint-Germain
QSI	Qatar Sports Investment
QTA	Qatar Tourism Authority
Satzung Ligaverband	Satzung Die Liga – Fußballverband e. V. in der Fassung vom 22.06.2015
Satzung DFB	Satzung Deutscher Fußball-Bund e. V. in der Fassung vom 04.11.2016
SA	société anonyme
SAOS	société anonyme à objet sportif
SAS	société par actions simplifiée

Abkürzungsverzeichnis

SASP	société anonyme sportive professionnelle
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UEFA Statuten	UEFA Statuten in der Fassung vom März 2016
Verfahren FKKK	Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs in der Fassung aus dem Jahre 2015
ZGB	Schweizer Zivilgesetzbuch

Einleitung

Das Fair Play hat als Ausdruck einer ethisch moralischen Leitlinie unserer sportlichen Betätigung juristische Implikationen.¹ Rekuriert man auf ein modernes Ethikverständnis, sind Fragen der Lebensführung der Freiheit des Einzelnen überlassen.² Moral zieht lediglich dort eine Grenze, wo die Verfolgung der eigenen Freiheit die Rechte anderer verletzt.³ Konträr zu dieser Ansicht existieren sog. Theorien des „guten Lebens“:⁴ Gebote moralischen Handelns erwachsen hier aus der Ansicht, wie Menschen ihr Leben führen sollten.⁵ Dem Sport liegt demnach eine „spezielle Auffassung menschlicher Exzellenz“⁶ zugrunde. Er soll nicht nur zur Vervollkommnung körperlicher Eigenschaften, sondern als sog. „perfektionistische Auffassung des Guten“⁷ ebenso zur Charakterbildung dienen. Sportliche Leistung ist primär das Resultat eines Leistungsvergleiches, in concreto eines Wettbewerbes oder Wettkampfes.⁸ Die moralische Zählung des sportlichen Wettkampfes kommt einer Quadratur des Kreises gleich.⁹ „Moralische Tugenden sollen in einem System geweckt werden, das eigentlich die Unmoral gebiert.“¹⁰ Im Konkurrenzkampf ist jede Partei auf ihren eigenen Vorteil bedacht. Gerade im Leistungssport mit seinem Dogma des „citius, altius, fortius“¹¹ zeigen sich exzessive Tendenzen. Mitmenschlichkeit und Kooperation werden durch Gier und Aggression verdrängt. Das Fair Play

1 *Herms*, Weltanschauungen, S. 325 ff.; *Lenk*, Olympische Spiele, S. 92 ff., 97; *Lenk/Pilz*, Fairness, S. 46 f.; Sportwissenschaftliches Lexikon/*Court*, Stichwort: Fairness, S. 189.

2 *Rippe*, CS 2005, 234, 239.

3 *MacIntyre*, history of ethics, S. 94 ff.

4 Lexikon der Ethik im Sport/*Gabler*, Stichwort: Fairness/Fair Play, S. 149, 151.

5 *Fenner*, Das gute Leben, S. 5 ff.; *Senkel*, Anti-Doping Recht, S. 148.

6 *Rippe*, CS 2005, 234, 239.

7 *Rippe*, CS 2005, 234, 240.

8 *Senkel*, Anti-Doping Recht, S. 149.

9 *Lenk*, Olympische Spiele, S. 86 ff.; *Rippe*, CS 2005, 234, 241 ff.

10 *Rippe*, CS 2005, 234, 242.

11 Diese Aussage geht zurück auf einen Vortrag des Dominikanerpaters *Henri Didon* anlässlich eines Schülersportfestes in Arcueil. *Pierre de Coubertin*, der damals im Publikum saß, machte sie einige Jahre später zur Devise der olympischen Spiele der Neuzeit; *Müller*, Die olympische Devise, S. 1; vertiefend: *Lenk*, Olympische Spiele, S. 8 ff.

ist der Versuch einer Bändigung des entfesselten Wettbewerbs, indem er den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner, die Fähigkeit zur Distanz von der eigenen Rolle in kritischen Situationen, die Achtung gleicher Chancen und Bedingungen, die Begrenzung des Gewinnmotivs (kein Sieg um jeden Preis) sowie die rechte Haltung in Sieg und Niederlage propagiert.¹²

In der Sportethik haben sich verschiedene Kategorien des Fair Play bzw. der Fairness herausgebildet.¹³ Lenk differenziert zwischen formeller und informeller Fairness.¹⁴ Informelle Fairness kann nicht durch Sanktionen erzwungen werden. Sie betont Charakterzüge wie Ritterlichkeit und Sportsgeist. Formelle Fairness hingegen gebietet die Anerkennung und Einhaltung der Spielregeln.¹⁵ Jedes Spiel wird inhaltlich durch die Gesamtheit seiner Regeln definiert.¹⁶ Neben der Determinierung des Spielinhalts existieren kontextuelle Regelungen zur Verbesserung realer Chancen außerhalb des Spielfelds.¹⁷

Diese Arbeit widmet sich der Untersuchung einer kontextuellen Regelung, die finanzielle Vorgaben für Fußballklubs aufstellt. Das sog. „Financial Fair Play“ (im Folgenden: FFP) der „Union des Associations Européennes de Football“ (im Folgenden: UEFA) nimmt für sich die Bezeichnung als Fair Play in Anspruch. Aus dogmatischer Perspektive vermag die Selbsttitulierung verwundern; folgt grundsätzlich das Fair Play aus der Beachtung der Regel, verkehrt sich dieser Grundsatz im Rahmen des FFP; bereits die Existenz der Regelung impliziert das Vorliegen des Fair Play. Finanzielle Aspekte dem hehren Gedanken des Fair Play zu unterwerfen, mutet als gleichfalls ambitionierter wie radikaler Ansatz auf der Bühne des professionellen Klubfußballs an.¹⁸ Als Schöpferin des neuen Begriffes hält die UEFA zugleich eine eigenständige Interpretation bereit:

12 *Court*, Leistungssport, S. 295 ff.; Sportwissenschaftliches Lexikon/*Court*, Stichwort: Fairness, S. 189 f.; *Lenk*, Wenn nur der Sieg zählt, S. 1; Lexikon der Ethik im Sport/*Gabler*, Stichwort: Fairneß/Fair Play, S. 149, 150 ff.; vgl. Nr. 10 der 11 Schlüsselworte; UEFA 2009b.

13 Die Termini Fair Play und Fairness werden synonym gebraucht; Lexikon der Ethik im Sport/*Gabler*, Stichwort: Fairneß/Fair Play, S. 149.

14 *Lenk*, Olympische Spiele, S. 94 f.; *Lenk/Pilz*, Fairness, S. 37 ff.; kritisch: *Court*, Differenzierung, S. 107, 109.

15 *Lenk/Pilz*, Fairness, S. 37.

16 *Lévi-Strauss*, Strukturelle Anthropologie, S. 324.

17 Lexikon der Ethik im Sport/*Schwier*, Stichwort: Chancengleichheit, S. 80, 83 f.; *Siep*, Fairneß im Sport, S. 87, 97.

18 Lexikon der Ethik im Sport/*Schwier*, Stichwort: Chancengleichheit, S. 80, 84; *Lenk*, Olympische Spiele, S. 97.

„Finanzielles Fairplay bedeutet, dass die Klubs transparent und verantwortungsvoll arbeiten, um den sportlichen Wettbewerb und sich selbst zu schützen. Finanzielles Fairplay bedeutet, dass die Klubs in keine Schuldenspirale geraten, um mit ihren Rivalen zu konkurrieren. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Klubs mit ihren eigenen Mitteln bestehen können, das heißt, mit den Ressourcen, die sie generieren.“¹⁹

Das FFP wendet sich folglich an zwei Adressaten und formuliert zweierlei Ziele. Neben den einzelnen Fußballklub tritt der sportliche Wettbewerb als schützenswerter Adressat. Bei den avisierten Zielen wird das eine als notwendiges Mittel zur Erreichung des anderen dargestellt, obwohl sie grundsätzlich auch unabhängig voneinander als Zielbestimmung existieren können. Zunächst soll die Schuldenspirale im professionellen Klubfußball durchbrochen werden. In der Praxis ließ sich vor der erstmaligen Anwendung des FFP zur Spielzeit 2013/14 eine grassierende Verschuldung beobachten. Die publizierten Zahlen sind unter Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmen, da nicht sämtliche Klubs eine Bilanz veröffentlichen, die Schulden je nach Analyse variieren und ihnen teilweise beträchtliche Vermögenswerte gegenüberstehen. Je nach herangezogener Quelle belief sich die Schuldenlast europäischer Klubs im Finanzjahr 2012 auf zwischen 7,3 Milliarden EUR²⁰ und 19 Milliarden EUR²¹ und die jährliche Neuverschuldung auf 1,1 Milliarden EUR.²² Indes begnügt sich das FFP nicht mit einer Begrenzung der Neuverschuldung. Zugleich erfolgt eine Kategorisierung der Einnahmen.²³ Klubs sollen mit eigenen Mitteln im Wettbewerb bestehen. Eigenkapitalerhöhende Zuschüsse gelten nicht als Ressourcen, die Klubs selbst generieren. Die Finanzierung über Investorengelder widerspricht dem Leitgedanken des FFP.²⁴

Zur Durchsetzung ihrer Regeln stehen der UEFA Sanktionsmechanismen zur Verfügung, die von Geldstrafen über Transferrestriktionen bis hin zu Wettbewerbsausschlüssen reichen. Prominente „Opfer“ derartiger Maß-

19 Nr. 8 der 11 Schlüsselwerte der UEFA; UEFA 2009b.

20 UEFA 2014a, S. 13.

21 *Heitmann* 2012. Gestützt wird die Zahl des Autors durch weitere Berichte, bezogen auf einzelne Ligen; *Wettach* 2012; *Ślodziak* 2011; NTV 2013.

22 UEFA 2014a, S. 9.

23 Art. 58 ff. und Anhang X UEFA Club Licensing and Financial Fairplay Regulation Edition 2015.

24 Die abwehrende Haltung gegenüber Investoren wurde mittlerweile aufgeweicht. In der jüngsten Fassung, der „UEFA Club Licensing and Financial Fairplay Regulation Edition 2015“, finden sich in Anhang XII des Regelwerks Ausnahmenvorschriften.

nahmen wurden bereits die beiden investorengetragenen Klubs Manchester City und Paris Saint-Germain.²⁵

Das FFP bildet keine autonome Regelung sondern ist Bestandteil eines Regelwerks, welches als „UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulation Edition 2015“ (im Folgenden: CLFFP) betitelt wird. Schon im Wortlaut ist der Dualismus des CLFFP angelegt. Neben dem FFP enthält es Vorgaben für ein europäisches Lizenzierungsverfahren.²⁶ Letztere Neuerung muss sich angesichts der Dominanz des Fair Play in der öffentlichen Wahrnehmung mit weniger Aufmerksamkeit begnügen – unverdientermaßen, bereitet es doch den Weg zu einer Vereinheitlichung des Lizenzierungsverfahrens in sämtlichen Mitgliedsverbänden.²⁷ Die Lizenzvergabe für nationale und internationale Wettbewerbe erfolgt auf der Ebene der nationalen Verbände. Wegen unterschiedlicher Regelwerke der Mitgliedsverbände und zur Wahrung derer Autonomie beschränkt sich das CLFFP auf die Formulierung von Mindestanforderungen, die in der nationalen Lizenzierungsordnung umzusetzen sind. Im Übrigen steht es dem jeweiligen Verband frei, darüber hinausgehende Anforderungen zu formulieren.

In der vorliegenden Arbeit werden sowohl die Vorgaben des Lizenzierungsverfahrens als auch diejenigen des FFP untersucht. Zunächst soll eine Analyse der maßgeblichen englischen Sprachfassung die Übersetzungsproblematik von Fachtermini in die deutsche Version offenlegen und zudem die juristische Eigenständigkeit des CLFFP aufzeigen. Im Folgenden soll durch einen Vergleich gesetzlicher Jahresabschlussbestimmungen des Handelsgesetzbuches (im Folgenden: HGB), nationaler Lizenzierungsvorgaben der Bundesliga und internationaler Vorgaben des CLFFP die Unterschiede des einzuhaltenden Vorschriftentrias, deren Bedeutung für die Abschlusserstellung der Bundesligaklubs und die Umsetzung der Mindestvorgaben der UEFA herausgearbeitet werden. Schließlich soll die Untersuchung belegen, dass das FFP kein Fair Play im etymologischen, sportökonomischen, und sportethischen Sinne darstellt und etwaige Schwächen seiner juristischen Konzeption und Umsetzung hervorheben.

Der Gang der Untersuchung gestaltet sich wie folgt: Im Rahmen der Einleitung werden Problemstellung und Vorgehensweise dargestellt.

Der 1. Teil behandelt zunächst die Geschichte der UEFA, ihren Aufbau und ihre Organe. Im Folgenden wird der Entstehungsprozess des CLFFP

25 UEFA 2014b; UEFA 2014c.

26 Art. 4 ff. CLFFP.

27 Aktuell sind es 55 an der Zahl; UEFA 2017b.

erläutert. Die Umsetzung von dessen Vorgaben wird am Beispiel der Lizenzierungsordnung der Fußball-Bundesliga aufgezeigt. Vorab wird auf die Sportorganisation in Deutschland, den Verbandsaufbau im Fußball und die rechtliche Organisation der Mannschaften der Bundesliga eingegangen und im Anschluss die Problematik der Justiziabilität von Verbandsrecht auf nationaler und europarechtlicher Ebene erörtert.

Der 2. Teil widmet sich der Auslegung des CLFFP. Der Sprachenvielfalt der UEFA-Mitgliedsverbände versucht das CLFFP durch englische, französische, deutsche und russische Sprachfassungen gerecht zu werden. Bei Auslegungsfragen geht gem. Art. 69 Abs. 1 CLFFP stets die englische Version vor. Im Zentrum dieses Kapitels steht die Frage, ob das CLFFP mangels Bezug auf gesetzliche Regelwerke eine eigene juristische Terminologie entwickelt. Die Bedeutung maßgeblicher Begriffe und ihre Übersetzung ins Deutsche sowie Unterschiede und Überschneidungen zu gesetzlichen Termini werden dargestellt.

Der 3. Teil analysiert zunächst die sportökonomischen Bezüge des FFP. Die Konzeption des FFP vor dem Hintergrund eines idealtypischen Wettbewerbs aus Perspektive der Sportökonomie sowie die Auswirkungen des FFP auf die finanzielle Lage europäischer Fußballklubs stehen im Vordergrund der Untersuchung. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungsmechanismen herausgearbeitet und die Sanktionsinstrumente dargestellt. Die Funktionsweise wird anhand der Sanktionierung des französischen Klubs Paris Saint-Germain erörtert und sodann Konzeption und Umsetzung des FFP bewertet.

Im 4. Teil werden die von Klubs der Bundesliga einzuhaltenden Abschlussvorschriften untersucht. Ausgehend vom gesetzlichen Leitbild HGB erfolgt eine Unterscheidung von Einzel- und Konzernabschluss. In den Klubs der Bundesliga spiegelt sich die Vielfalt der gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen wieder. Es finden sich Rechtsformen des eingetragenen Vereins, der GmbH, der AG und der GmbH & Co. KGaA. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zur Rechnungslegung und Abschlusserstellung werden dargestellt. Ein Schwerpunkt wird auf eine etwaige Rechnungslegungspflicht des eingetragenen Vereins nach PublG gesetzt. Unter der Berücksichtigung der Vereinsklassenabgrenzung und Vorstellungen des historischen Gesetzgebers wird eine Verpflichtung zur Aufstellung von Einzel- und Konzernabschluss bewertet. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Vergleich der Vorgaben des HGB zur Erstellung des Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften, der Lizenzierungsordnung der Bundesliga und des CLFFP. Zur Analyse werden jeweils die Einzelvorgaben zweier Regel-

Einleitung

werke gegenübergestellt, um sodann Unterschiede im Aufbau und in Bezug auf einzelne Positionen hervorzuheben.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der Erkenntnisse, Fazit und Änderungsvorschlägen.

1. Teil: Verbandsstrukturen im Fußball und Umsetzung des CLFFP

A. *Verbandsautonomie sowie Justiziabilität von Verbandsrecht und Verbandsentscheidungen auf nationaler und europarechtlicher Ebene*

Die Sportverbänden zugestandene Autonomie garantiert ihnen grundsätzlich die selbstständige Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.²⁸ Davon wird sowohl die Fähigkeit zur eigenständigen Rechtssetzung als auch zur Selbstverwaltung, also der Anwendung des Rechts im konkreten Falle, umfasst.

Zur Bindungswirkung verbandsrechtlicher Sportregelwerke existieren verschiedene Theorien.²⁹ Einerseits wird eine Bindungswirkung über eine satzungsrechtliche Lösung herbeigeführt. Die Landesfachverbände sind an die Regelungen der Bundessportfachverbände und die Bundessportfachverbände an die Regelungen europäischer Verbände gebunden. Mittelbar entfalten deren Regelwerke auch Bindungswirkung für Vereine über die Satzung des Landesfachverbandes und Sportler über die Mitgliedschaft im Verein. Andererseits existiert die sog. individualrechtliche Lösung. In dieser Variante wird eine Bindungswirkung durch Vertrag mit dem Sportler hergestellt, ohne dessen Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband vorauszusetzen. Dabei existieren dreierlei Ausprägungen: der individuell ausgehandelte Vertrag des Sportlers mit dem Verband, die Anmeldung und Zulassung zu einem konkreten Wettbewerb sowie Antrag und Lizenzerteilung zur generellen Teilnahme am Wettbewerb

Die Frage der Justiziabilität von Verbandsrecht und -entscheidungen betrifft zugleich die Grenzen der Verbandsgewalt. Sie wird aus drei Gründen erheblich eingeschränkt. Zunächst findet sie ihre Grenze in zwingenden Rechtsvorschriften und den guten Sitten (§ 138 BGB).³⁰ Des Weiteren resultiert aus dem „Ein-Platz-Prinzip“ de facto eine Monopolstellung des je-

28 *Vieweg*, S. 696 ff.; *Schmidt* 2002, § 24 V; *Heermann*, CS 2006, 345 ff.; *Zinger*, S. 57 ff., BVerfGE 80, 244, 253.

29 Hierzu und zum Folgenden: BGHZ 128, 93; *Vieweg*, S. 701 ff.; weiterführend: *Röbriht*.

30 *Holzhäuser* 2012, S. 166, 176 ff.

weiligen Verbandes.³¹ Gerade Berufssportler sind jedoch zur Ausübung ihres Berufes auf die Teilnahme an Wettbewerben des betreffenden Verbandes angewiesen. Schließlich wird das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes durch den hierarchischen Aufbau des Verbandswesens stark reduziert.³²

Ursprünglich überprüften Gerichte lediglich, ob Verbandsentscheidungen in der Satzung eine Stütze finden, das vorgeschriebene Verfahren beachtet wird, die Strafvorschrift gesetzes- oder sittenwidrig und ob eine Bestrafung offenbar unbillig ist.³³ Die eingeschränkte Prüfungskompetenz der Gerichte stieß im Rahmen von Monopolverbänden und Vereinigungen, die eine herausragende Machtposition im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehaben, auf Kritik.³⁴ Mittlerweile unterzieht der BGH Regelwerke von Verbänden einer Inhaltskontrolle am Maßstab von § 242 BGB³⁵ und Entscheidungen im Einzelfall einer Tatsachen-³⁶ und Subsumtionskontrolle. Wohingegen „normalen“ Vereinen als Ausfluss aus der Verbandsautonomie ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht, steht Monopolverbänden bei einer Subsumtionskontrolle lediglich ein sehr enger, nicht justiziabler Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.³⁷

Sportverbände entziehen sich zunehmend der staatlichen Kontrollmöglichkeit durch Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in ihrer Satzung.³⁸ Nicht darunter fallen verbandseigene Schiedsgerichte (wie z.B. das DFB-Sportgericht oder das DFB-Bundesgericht), sondern lediglich unabhängige Sportschiedsgerichte i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO. Die Entscheidungen unabhängiger Schiedsgerichte können nur in den enumerativ abschließend aufgezählten Fällen des § 1059 Abs. 2 und 3 ZPO durch staatliche Gerichte aufgehoben werden. In jüngster Zeit geriet die durch unabhängige Schiedsgerichte eingeleitete Abkopplung vom staatlichen Gerichtssystem ins Wanken. Im Zentrum der Kritik steht die Freiwilligkeit einer Schiedsvereinba-

31 BGHZ 63, 282; *Holzhäuser* 2012, S. 166, 167.

32 *Vieweg*, S. 710 ff.

33 BGHZ 21, 370; im Besonderen zur Unbilligkeit: BGHZ 47, 381.

34 DFB Sportgerichtsentscheidungen, die sich nicht an allgemein-gesetzlichen Wertungen orientierten, warfen die Frage einer weiterreichenden gerichtlichen Kontrolle auf; *Rauball* 1972; *Vieweg*, S. 706 ff.; *Holzhäuser* 2012, S. 166, 180 f. Gleich gelagerte Fälle betreffen bspw. den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft; BGHZ 93, 151.

35 BGHZ 128, 93.

36 BGHZ 87, 337.

37 BGHZ 102, 265.; *Holzhäuser* 2012, S. 166, 182.

38 *Vieweg*, S. 704 ff.

rung i.S.d. § 1029 ZPO, wenn der einzelne Klub bzw. Sportler einem Verband mit Monopolstellung gegenübersteht. Das OLG München hatte im Fall Pechstein die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für eine Klage der Sportlerin gegen den Eisschnelllaufverband angenommen, da es einen Missbrauch der Marktmacht des Sportverbandes und einen Verzicht auf verfassungsgemäße Rechte gegeben sah.³⁹ Diese Entscheidung wurde allerdings vom BGH kassiert, da die Verfahrensordnung des CAS die Wahrung der Rechte der Athleten garantiere und die Schiedssprüche außerdem einer Kontrolle durch das schweizerische Bundesgericht unterliegen.⁴⁰

DFL, DFB und Ligaverband haben als unabhängiges Sportschiedsgericht das sogenannte ständige Schiedsgericht ins Leben gerufen und sich dessen Entscheidungskompetenz unterworfen (vgl. Anhang II LO und § 13 Satzung Ligaverband). Im internationalen Kontext, also im Verhältnis zur UEFA, erkennen die deutschen Verbände die Zuständigkeit des „Court of Arbitration for Sport“ (im Folgenden: CAS) mit Sitz in Lausanne an (vgl. Artikel 59–63 UEFA Statuten in der Fassung vom März 2016 (im Folgenden: UEFA-Statuten) sowie die Anerkennung des CAS durch den Ligaverband, verbunden mit dem Verweis auf die Statuten der UEFA in § 3 Nr. 6 Satzung Ligaverband).

Zudem unterliegt das Verbandsrecht einem europarechtlichen Einfluss. Ebenso wie deutsches Gesetzesrecht bildet europäisches Recht die Grenze der Verbandsautonomie. In der Vergangenheit manifestierte sich bereits vielfach der europarechtliche Einfluss auf den Fußball – beispielsweise in der Aufhebung der Zahlung von Transferentschädigungen für Spieler mit

39 OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 ff.

40 BGH, SchiedsVZ 2016, 218 ff.; weiterführend *Degenhart* und *Bleistein*, NJW 2015, 1353 ff.; *Heermann*, SchiedsVZ 2014, 66 ff.; *Scherrer et al.*, SchiedsVZ 2015; *Vieweg*, S. 727; *Holzhäuser* 2012, S. 166, 179 f.

41 Fall *Bosman*, EUGH, Slg. 1995, I-4921.

42 Der DFB änderte unter dem Eindruck der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit das Lizenzspielerstatut, welches bis Mitte der 1990er-Jahre einen beschränkten Einsatz von max. drei ausländischen Fußballern gleichzeitig vorsah; *Vieweg*, S. 714. Aus selbigen Gründen wurde von der Einführung einer Verpflichtung, mindestens sechs Spieler einzusetzen, die für die heimische Nationalmannschaft spielberechtigt sind (sog. 6+5 Regel), abgesehen; *Vieweg*, S. 715, 720 ff.; *WirtschaftsWoche* 2009. Ein Rechtsgutachten der Innovation & Networks Executive Agency (INEA) bejahte in diesem Fall indes die Europarechtskonformität; INEA 2008.

43 Die EU Kommission leitete gegen zahlreiche Klubs Verfahren wegen eines Verstoßes gegen wettbewerbsverfälschende, staatliche Beihilfen gem. Art. 107 ff. AEUV

auslaufendem Vertrag,⁴¹ dem beschränkten Einsatz ausländischer Spieler⁴² oder dem Verstoß von staatliche Beihilfen gegen EU Wettbewerbsrecht.⁴³

B. UEFA und CLFFP

Die UEFA ist gem. Art. 1 Abs. 1 UEFA-Statuten ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches (im Folgenden: ZGB). Sie bildet den Dachverband der 55 europäischen Fußballverbände⁴⁴ und ist selbst wiederum eine von insgesamt sechs Konföderationen (Kontinentalverbänden) des Weltfußballverbandes „Fédération Internationale de Football Association“ (im Folgenden: FIFA).⁴⁵

I. Geschichte der UEFA und der ausgerichteten Wettbewerbe

Die UEFA wurde am 15.6.1954 in Basel von 28 europäischen Nationalverbänden ins Leben gerufen.⁴⁶ Bereits 50 Jahre zuvor, am 21.5.1904, wurde der Weltfußballverband FIFA gegründet. Stammten die sieben Gründungsverbände der FIFA noch allesamt aus Europa, wandelten sich die Mitgliedsstrukturen zusehends. Im Jahre 1954 stellten europäische Verbände noch 31 von insgesamt 85 Mitgliedern. Primär als Reaktion und nach Vorbild der schon ab 1916 stattfindenden Zusammenschlüsse südamerikanischer Verbände, die dadurch in der Lage waren, ihr Abstimmungsverhalten auf FIFA-Kongressen zu koordinieren, strebten die europäischen Verbände die Schaffung einer eigenen Interessenvertretung an. Eine im November 1953 eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Präsidenten des italie-

ein. Gemeinden unterstützten die ansässigen Klubs durch den Ankauf des Vereinsgeländes, den Verzicht auf und die Übernahme von Forderungen oder die Minderung der Stadionmiete; *Brüggemann* und *Haak*; *Mensch et al.*, MM 2013, 74 ff.; *Otter/Glavanovits*, CS 2013, 277 ff.

44 UEFA 2017b.

45 FIFA Konföderationen.

46 Hierzu und zum Folgenden: *Vieli*, S. 9 ff. Bereits zuvor gab es Versuche, eine europäische Fußballmeisterschaft zu etablieren. 1911 wurde von der „Union Internationale Amateurs de Football Association“, eine Europameisterschaft mit englischen und französischen Verbänden sowie dem aus der FIFA ausgeschlossenen Böhmen ausgerichtet. In den Jahren 1932–1934 organisierte die Sozialistische Arbeitersport-Internationale eine Arbeiterfußball-Europameisterschaft; *Koller* 2010, S. 38, 51.

nischen Fußballverbandes Ottorino Barassi,⁴⁷ dem Generalsekretär des französischen Fußballverbandes und ersten Generalsekretär der UEFA Henri Delaunay⁴⁸ sowie dem Generalsekretär des belgischen Fußballverbandes und späteren Exekutivkomitee Mitglieds und Vizepräsidenten José Crahay, bereitete den Boden für die im darauffolgenden Jahr stattfindende Gründung der UEFA.

Bereits im Oktober 1954 wurde eine Subkommission gegründet, die mit der Schaffung eines europäischen Nationalmannschaftswettbewerbes beauftragt wurde.⁴⁹ Zunächst war eine Unterteilung in zwei Wettbewerbsphasen vorgesehen. Eine als Qualifikation zur Weltmeisterschaft dienende Vorrunde sowie eine im selben Jahr der Weltmeisterschaft ausgetragene Endrunde. Um Kritiker an diesem Wettbewerb zu besänftigen und eine Konkurrenzsituation zur FIFA Weltmeisterschaft zu vermeiden, einigte man sich auf dem UEFA Kongress vom 6.6.1957 in Kopenhagen nach Vorschlag des FIFA-Generalsekretärs Kurt Gassman darauf, einen europäischen Wettbewerb zeitlich versetzt zur Weltmeisterschaft stattfinden zu lassen. Der erste Europapokal der Nationen wurde daraufhin im Juli 1960 in Frankreich ausgetragen. Offiziell als Europameisterschaft firmiert der Wettbewerb seit 1968.

Der erste unter der Ägide der UEFA stattfindende Wettbewerb sollte jedoch von Klubmannschaften ausgetragen werden. In der Saison 1955/56 wurde erstmals der Europapokal der Landesmeister veranstaltet, in dessen Rahmen die Gewinner nationaler Fußballmeisterschaften gegeneinander antraten.⁵⁰ Ursprünglich genoss ein derartiges Format keine Priorität auf der UEFA Agenda. Seine Existenz geht auf eine Initiative der französischen Sportzeitschrift L'Équipe zurück. Auf ihr Betreiben wurde am 2. und 3.4.1955 in Paris ein Treffen mit Vertretern europäischer Vereine abgehalten, auf dem nicht nur ein Reglement verabschiedet, sondern sogleich Achtelfinalbegegnungen für den zukünftigen Wettbewerb angesetzt wurden. Durch den Verlauf der Ereignisse sah sich die UEFA im Folgenden geradezu genötigt, sich des Wettbewerbs anzunehmen. Seit der Saison 1992/93 firmiert der Wettbewerb unter der Bezeichnung UEFA Champi-

47 Wegen seiner Tätigkeit im Exekutivkomitee der FIFA und als deren Vizepräsident kam er nicht für einen Posten bei der UEFA infrage.

48 Henri verstarb bereits kurz nach der Gründung der UEFA in der Nacht vom 9. auf den 10.11.1955. Er fungiert bis heute als Namenspatron des EM-Siegerpokals dem sog. „Coupe Henri-Delaunay“.

49 Hierzu und zum Folgenden: *Vieli*, S. 21 ff.

50 In seiner ersten Auflage fungierte der Europapokal der Landesmeister allerdings noch als Einladungsturnier.

ons League, und Spiele werden nicht mehr rein im K.O.-Modus ausgetragen, sondern es wurde eine Gruppenphase eingeführt. Der Kreis der teilnehmenden Mannschaften erweiterte sich zusehends. Die Vizemeister bestimmter Ligen erhielten mit der Saison 1997/98 ein Startrecht in der UEFA Champions League, und seit der Saison 1999/2000 können sich bis zu vier Mannschaften eines Verbandes über die nationale Liga für den Wettbewerb qualifizieren.⁵¹ Die Anzahl der Startplätze eines jeden Verbandes hängt von dessen Platzierung in der UEFA-Fünffjahreswertung ab, die sich nach dem Abschneiden der Vertreter eines jeden Verbandes in den verschiedenen UEFA-Klubwettbewerben innerhalb der letzten fünf Jahre bestimmt.⁵²

Die Sieger der nationalen Pokalwettbewerbe spielten von der Saison 1960/61 bis zur Saison 1998/99 den Europapokal der Pokalsieger untereinander aus.⁵³ Nachdem der Vizepräsident des österreichischen Fußballbundes, Alfred Frey, noch in der Sitzung des UEFA-Exekutivkomitees vom 18.3.1956 mit seinem Anliegen zur Austragung eines derartigen Wettbewerbes scheiterte, richtete der österreichische Fußballbund gemeinsam mit der Organisationskommission des Mitropa Cups den Wettbewerb in der Saison 1960/61 selbst aus, bevor im darauffolgenden Jahr die UEFA die Federführung übernahm. Zur Saison 1999/2000 wurde der Wettbewerb abgeschafft.

Gerade in der Anfangszeit der UEFA konkurrierten verschiedene Klubwettbewerbe miteinander.⁵⁴ Einer dieser Wettbewerbe war der Messestädte-Pokal der von 1958 bis 1971 ausgetragen wurde. Wie der Name schon impliziert, bestand die Idee ursprünglich in der Generierung von Aufmerksamkeit für verschiedene Messestädte, indem Stadtauswahlen in einem Turnier gegeneinander antraten. Dies hinderte schon damals einige Städte nicht an der Entsendung von Vereinsmannschaften. Da der Wettbewerb unabhängig vom UEFA-Europapokal der Landesmeister ausgetragen wurde, konnten Vereine zugleich an beiden Wettbewerben teilnehmen. Mit Einführung des UEFA-Pokals zur Saison 1971/72, des dritten internationalen Klubwettbewerbs unter Schirmherrschaft der UEFA, der auch

51 Zudem ist der Titelverteidiger automatisch für die nächste Champions League qualifiziert. Der Sieger der UEFA Europa League nimmt ebenso an der Champions League teil. Er steigt jedoch u.U. bereits in die Qualifikationsrunde des Wettbewerbs ein; UEFA 2016a; Art.3 Reglement der Champions League Zyklus 2015–18.

52 UEFA 2015d.

53 Hierzu und zum Folgenden: *Vieli*, S. 40 ff.

54 Hierzu und zum Folgenden: *Vieli*, S. 43 f.

Mannschaften die Teilnahme an internationalen Wettbewerben ermöglichte, die nicht die nationale Landesmeisterschaft errungen hatten, wurde der Messestädte-Pokal eingestellt, weshalb er heutzutage oftmals als dessen Vorläufer bezeichnet wird.⁵⁵ Eine Abkehr vom reinen K.O.-Modus wurde in der Saison 2004/05 mit der Einführung einer Gruppenphase beschlossen. Seit der Saison 2009/10 firmiert der Wettbewerb unter der Bezeichnung UEFA Europa League. Je nach Platzierung des Verbandes in der UEFA-Fünfjahreswertung können sich über die nationale Liga bis zu drei Mannschaften für die UEFA Europa League qualifizieren.⁵⁶ Heutzutage erhalten zudem die Sieger der nationalen Pokalwettbewerbe sowie teilweise die in der Qualifikation zur UEFA Champions League bzw. in deren Gruppenphase gescheiterten Mannschaften ein Startrecht für die UEFA Europa League bzw. die Europa-League Qualifikation.⁵⁷

Daneben richtet die UEFA zahlreiche weitere Wettbewerbe und Turniere aus.⁵⁸ Die UEFA behält sich die vorherige Bewilligung von nicht selbst durchgeführten Fußballwettbewerben, Turnieren und Spielen zwischen Repräsentativ- oder Vereinsmannschaften aus verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden vor.⁵⁹ Ebenso bedarf es einer Bewilligung der UEFA zur Bildung von Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen Mitgliedsverbänden angehören (Art. 50 Abs. 3 UEFA Statuten).

II. Aufbau der UEFA

Vereine können gem. Art. 63 ZGB in ihren Statuten Vorschriften über die Organisation und das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern aufstel-

55 DFB Modus Europa League.

56 UEFA 2016b.

57 UEFA 2016b; DFB Modus Europa League; Art. 3 Reglement der UEFA Europa League Zyklus 2015-18.

58 Darunter fallen im Bereich der Nationalmannschaften gem. Art. 49 Abs. 2 a) UEFA Statuten die U 17, U 19 und U 21 Europameisterschaft der Herren, die Fußball-Europameisterschaft der Damen, die U 17 und U 19 Europameisterschaft der Damen, der UEFA CAF Meridian Cup für europäische und afrikanische U 17 Teams und die Futsal Europameisterschaft sowie, auf Ebene der Klubmannschaften, der UEFA Super Cup, die UEFA Woman's Champions League, die UEFA Youth League sowie der UEFA Futsal Cup (Art. 49 Abs. 2 b) UEFA Statuten); UEFA 2017c.

59 Die Kompetenz einer derartigen Zustimmung liegt beim UEFA-Exekutivkomitee (Art. 49 Abs. 3 UEFA Statuten).

len. Die Organe der UEFA sind nach Art. 11 UEFA-Statuten der Kongress, das Exekutivkomitee, der Präsident sowie die sonstigen Rechtspflegeorgane. Zusätzlich existieren weitere Organisationseinheiten.

1. Kongress

Der Kongress besteht aus den Vertretern der 55 Mitgliedsverbände. Jedem Verband steht unabhängig von seiner Größe eine Stimme zu (Art. 18 UEFA-Statuten). Als oberstes Organ obliegen dem Kongress zahlreiche Kompetenzen; u.a. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsvoranschlags, die Kenntnisnahme des Finanzberichtes, die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Verbänden sowie die Wahl des UEFA-Präsidenten, der Mitglieder des Exekutivkomitees und der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees (Art. 13 UEFA-Statuten).

2. UEFA-Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten und 15 durch den Kongress gewählten Mitgliedern zusammen (Art. 21 UEFA-Statuten). Ein Verband darf dabei nur mit maximal einem Mitglied vertreten sein. Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte der UEFA und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht kraft Gesetz oder Statuten ein anderes Organ zuständig ist (Art. 23 UEFA-Statuten). So ist ihm unentziehbar und unübertragbar die Oberleitung der UEFA, die Festlegung der Organisation, die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens sowie die Oberaufsicht über die Administration im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen zugewiesen (Art. 24 UEFA-Statuten).

3. Präsident

Der Präsident vertritt die UEFA gem. Art. 29 Abs. 1 UEFA-Statuten nach außen. Er ist Sitzungsleiter in Kongress und Exekutivkomitee und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Zudem ist er verantwortlich für die Beziehungspflege zur FIFA, anderen Konföderationen, den Mitgliedsverbänden und den politischen Instanzen und internationalen Organisationen (Art. 29 Abs. 2–4 UEFA-Statuten).

4. Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane der UEFA sind gem. Art. 32 Abs. 1 UEFA-Statuten die Kontroll- und Disziplinarkammer, der Berufungssenat, der Disziplinarinspektor und die Finanzkontrollkammer für Klubs (im Folgenden: FKKK).⁶⁰ Die Mitglieder und Vorsitzenden werden durch das Exekutivkomitee für die Dauer von vier Jahren gewählt (Art. 32 Abs. 2 UEFA-Statuten).

5. Sonstige Organisationseinheiten

Neben ihren Organen bedient sich die UEFA noch weiterer Einheiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der strategische Beirat für Berufsfußball ist nach Art. 35 Abs. 4 UEFA-Statuten damit betraut, die Zusammenarbeit der Interessengruppen im europäischen Fußball zu verbessern, den sozialen Dialog zu fördern und Fragen zu Klubwettbewerben und Spielplan zu erörtern. Für bestimmte Aufgabenbereiche bildet die UEFA Kommissionen (gem. Art. 35bis UEFA-Statuten u.a. für Nationalmannschafts- und Klubwettbewerbe, Finanzen, Schiedsrichter, Sicherheit) und Expertenausschüsse sowie zeitlich befristete Arbeitsgruppen (Art. 38 UEFA-Statuten).

Die Administration erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs die Geschäfte der UEFA (Art. 39 UEFA-Statuten), namentlich die Ausführung der Beschlüsse von Kongress, Exekutivkomitee und Präsident, die Unterstützung der FKKK (Art. 7 Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs in der Fassung aus dem Jahre 2014; im Folgenden: Verfahren FKKK) und das Rechnungswesen. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung existieren sowohl interne Revisoren als auch eine externe, von der UEFA unabhängige Revisionsgesellschaft (Art. 45 f. UEFA-Statuten).

⁶⁰ Vorläufer des FKKK war das sog. „Club Financial Control Panel“, (vgl. Art. 53–56 und 71–73 UEFA Club Licensing an Financial Fair Play Regulations Edition 2010).

III. FFP und Klublizenzierungsverfahren

Ein Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf den finanziellen und bilanziellen Aspekten des Lizenzierungsverfahrens. Die bei Vergabe der Lizenz zu berücksichtigenden Auflagen gehen indes weit über finanzielle (und sinnigerweise sportliche) Kriterien hinaus. Klubs müssen zum Erhalt der Lizenz eine Vielzahl organisatorischer, infrastruktureller und rechtlicher Anforderungen erfüllen. Der Grund für die Regelungstiefe des Lizenzierungsverfahrens liegt in der wechselseitigen Verantwortung der Ligabeteiligten.⁶¹ Anders als in der freien Wirtschaft kann ein Marktteilnehmer allein kein erfolgreiches Produkt anbieten. Das Innehaben einer Monopolstellung ist nicht erstrebenswert. Der Fußball als Spiel wie als Produkt entsteht erst aus dem erfolgreichen Zusammenwirken aller Ligateilnehmer. Die Gemeinschaft beeinflusst die Attraktivität der Liga maßgeblich (s.u. C.). Die Aufgabe der Koordinierung der Ligateilnehmer der Bundesliga obliegt Ligaverband und DFL. Sie sollen die einzelnen Ligateilnehmer dahingehend beeinflussen, zum größtmöglichen Nutzen des Gesamtgebildes beizutragen. Bereits die Schieflage eines Klubs hat weitreichende Folgen für den gesamten Ligabetrieb. Diesem Grundgedanken folgend zielt das FFP auf eine grundlegende Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzlage der Klubs ab (vgl. Art. 2 Abs. 2 CLFFP).

Das FFP bildet gemeinsam mit den Vorschriften des Klublizenzierungsverfahrens eine Einheit. Diese enge Verbindung manifestiert sich durch Kodifizierung in einem einheitlichen Regelwerk, dem CLFFP. Der Grundstein des CLFFP wurde im September 1999 gelegt. Auf Initiative der UEFA wurden erstmals Studien zur Realisierbarkeit eines europäischen Klublizenzierungsverfahrens und Gehaltsobergrenzen im Fußball erstellt.⁶² Auf deren Basis erarbeitete das UEFA-Exekutivkomitee⁶³ gemeinsam mit acht

61 Hierzu und zum Folgenden: *Holzbäuser* 2012, S. 166 ff.

62 Hierzu und zum Folgenden: UEFA 2008b, S. 8.

63 Die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der UEFA-Wettbewerbe wird durch entsprechende Reglements festgelegt (Art. 50 Abs. 1 UEFA Statuten). Die Befugnis zum Erlass eines Klublizenzierungssystems liegt beim UEFA-Exekutivkomitee. Dieses kann insbesondere die von den Vereinen zu erfüllenden Mindestanforderungen zur Zulassung in den UEFA-Wettbewerben, das Lizenzierungsverfahren (einschließlich Mindestkriterien bezüglich der Lizenzierungsorgane) und die vom Lizenzgeber zu erfüllenden Mindestanforderungen vorschreiben (Art. 50 Abs. 1bis UEFA Statuten).

Mitgliedsverbänden⁶⁴ ein europäisches Lizenzierungsverfahren. Im März 2003 erschien das UEFA-Handbuch zur Klublizenzierung in der Version 1.0. Das darauf basierende Lizenzierungsverfahren fand erstmals in der Spielzeit 2004/05 Anwendung. Dessen Nachfolger, die Version 2.0 des Handbuchs zur Klublizenzierung, galt ab der Spielzeit 2008/09. Abgelöst wurden die Handbücher vom UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations, das erstmals 2010 erschien, 2012 überarbeitet wurde und dessen letzte Fassung auf das Jahr 2015 datiert.

Das Klublizenzierungsverfahren soll gleiche Mindeststandards für alle Klubs auf und neben dem Spielfeld gewährleisten.⁶⁵ Ziel ist es, die Infrastruktur der Klubs anzupassen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern, Transparenz und Glaubwürdigkeit zu erhöhen, einen angemessenen Gläubigerschutz sicherzustellen sowie die Kontinuität der Wettbewerbe innerhalb einer Saison zu gewährleisten (vgl. Art. 2 Abs. 2 CLFFP). Zur Durchsetzung dieser Ziele wurde ein Benchmarking-Verfahren eingeführt, welches die Informationsqualität verbessern soll, um angesichts der kulturellen, sozialen und finanziellen Diversifikation passende Rahmenbedingungen für sämtliche Mitgliedsverbände zu entwickeln.⁶⁶ Bisher war die Existenz eines nationalen Klublizenzierungsverfahrens keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Fünf Mitgliedsverbände kamen gänzlich ohne eigenes Lizenzierungsverfahren aus, darunter befanden sich namhafte Verbände wie der spanische, französische und englische.⁶⁷

Das CLFFP gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Um an der Champions League teilzunehmen, muss ein Verein gem. Art. 2 Nr. 4.01 b) Reglement der UEFA Champions League Zyklus 2015–18 über eine Lizenz verfügen, die in Übereinstimmung mit dem CLFFP ausgestellt wurde. Dasselbe gilt für Vereine bei der Teilnahme an der UEFA Europa League gem. Art. 4 Nr. 4.01 c) Reglement der UEFA Europa League Zyklus 2015–18. In diesen Regelwerken finden sich darüber hinaus Aspekte jenseits von Klublizen-

64 Diese sog. Pilotverbände waren England, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schottland, Schweden, Slowenien und Spanien.

65 Hierzu und zum Folgenden: UEFA 2008b, S. 4 f.

66 UEFA 2015a; UEFA 2014a; UEFA 2012; UEFA 2011; UEFA 2010; UEFA 2009a; UEFA 2008a.

67 Die übrigen Verbände ohne eigenes Lizenzierungsverfahren waren Andorra und Montenegro; UEFA 2010, S. 25.

zierungsverfahrens und FFP, wie Interessenkonflikte, die bei Beteiligung an mehreren Klubs auftreten.⁶⁸

Das eigentliche FFP ist in Art. 53 ff. und Anhang X, XI CLFFP geregelt und wird verfahrenstechnisch als UEFA Club-Monitoring bezeichnet. Es ist vom nationalen Lizenzierungsverfahren zu unterscheiden. Als zeitlich nachgeschaltetes, UEFA-eigenes Kontrollverfahren hat es auf die Vergabe der Lizenz als solche keinen Einfluss. Der UEFA (bzw. dem FKFKK) stehen jedoch gem. Art. 29 Verfahren FKFKK weitreichende Sanktionsmöglichkeiten offen, die im Extremfall zu einem Ausschluss aus dem Wettbewerb führen können.

IV. Das CLFFP als Mindeststandard im Klublizenzierungsverfahren

Das CLFFP legt in Anhang VII A. 1. CLFFP fest, dass Abschlüsse i.S.d. Art. 47, 48 CLFFP gemäß den nationalen gesetzlichen Anforderungen für Kapitalgesellschaften aufzustellen sind. Wahlweise können diese entweder nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den internationalen Rechnungslegungsstandards (im Folgenden: IFRS) erstellt werden. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers.

Annex VII A. 1.

Financial statements as defined in Articles 47 and 48 must be based on the accounting standards required by local legislation for incorporated companies – either the applicable financial reporting framework of the relevant country, the International Financial Reporting Standards or the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities – regardless of the legal structure of the licence applicant.

Das CLFFP nimmt sowohl zum „Ob“ als auch dem „Wie“ der Aufstellung des Abschlusses Stellung. Das CLFFP legt eine Verpflichtung zur Abschlusserstellung (also das „Ob“) fest. Demnach hat jeglicher Lizenzbewerber unabhängig von seiner Rechtsform einen Abschluss aufzustellen und einzureichen. Bezüglich der Ausgestaltung des Abschlusses (also des „Wie“) wird grundsätzlich auf die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften verwiesen. Durch den Verweis finden die Regelungen für Kapitalgesellschaften entgegen dem gesetzlichen Leitbild einer je nach Rechtsform variierenden Bilanzierung rechts-

⁶⁸ Vgl. Regelungen zur Integrität des Wettbewerbes in Art. 3 Reglement der UEFA Champions League, Zyklus 2015–2018.

formunabhängig Anwendung. Ob die Rechnungslegung auf Basis von IFRS oder HGB erfolgt, bleibt der Wahl des Lizenzbewerbers überlassen. Indes trifft auch das CLFFP in Anhang VI B., C., D., E. und F. CLFFP Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Aufstellung und bestimmt, welche Angaben im Abschluss zu machen, wie sie zu gliedern und wie Vermögensgegenstände zu bewerten sind.

Damit kommen CLFFP und nationale bzw. internationale Rechnungslegungsvorschriften potentiell nebeneinander zur Anwendung. Der Dualismus der Regelungsstandards führt zur Frage nach ihrem Verhältnis; Ausführungen hierzu finden sich in Annex VI A. 1. CLFFP.

Annex VI: Minimum disclosure requirements for the financial statements

A. Principle

1. Notwithstanding the requirements of national accounting practice, the International Financial Reporting Standards or the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities, the financial criteria of these regulations require licence applicants/licensees to present a specific minimum level of financial information to the licensor as set out in Articles 47, 48, 52 and 64.

Das CLFFP soll Zusammenstellung und Einreichung eines gewissen Mindestmaßes an Finanzinformationen sicherstellen. Die Auswirkungen zeigen sich auf zweierlei Ebenen.

In Bezug auf das nationale Lizenzierungssystem wurde das CLFFP gem. Anhang VI A. 1. CLFFP als Mindeststandard konzipiert. Er stellt grundsätzlich nicht das für Klubs unmittelbar verbindliche Regelwerk dar. Die Lizenzvergabe erfolgt auf Ebene der 55 Mitgliedsverbände der UEFA, die gem. Art. 7bis Abs. 1 b) UEFA-Statuten zur Befolgung der Statuten, Reglements und Beschlüsse verpflichtet sind. Ausweislich der nicht abschließend aufgezählten Artikel in Anhang VI 1. CLFFP (Art. 47, 48, 52, 64 CLFFP) liegt der Fokus des CLFFP auf der Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Einreichung zukunftsbezogener, finanzieller Informationen. Die nationalen Verbände nehmen die im CLFFP konstituierten Mindestverpflichtungen in ihre Statuten auf und bezeichnen darin die zuständigen Lizenzierungsorgane (Art. 7bis Abs. 4 UEFA-Statuten). Dabei hat der Mitgliedsverband nach Art. 5 Abs. 3, Anhang III B. Abs. 2 und 5 CLFFP die vollständige Integration der im CLFFP enthaltenen Regelungen sowie deren Vereinbarkeit mit geltendem nationalen Recht sicherzustellen. Den Lizenzgebern steht es frei, selbst höhere Standards zu setzen und weitere Kriterien in ihr Lizenzierungsverfahren aufzunehmen. Diese finden dann mutatis mutandis ebenso auf die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben An-